

S A T Z U N G

**Förderung der Freiwilligen Feuerwehr
Mainz – Stadt 1849 e.V.**

SATZUNG

Förderung der Freiwilligen Feuerwehr
Mainz – Stadt 1849 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Rechtsform

- 1.) Der Verein trägt den Namen – **Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Mainz – Stadt 1849 e.V.** – mit dem Sitz in 55116 Mainz.
- 2.) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.

§2

Zweck des Vereins, Vereinsbildung, Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981, die Freiwillige Feuerwehr Mainz-Stadt 1849 und deren Jugendfeuerwehr ideell und materiell zu unterstützen.
- 2.) Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird nach § 9, Abs. 5 des LBKG, der Verein „Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Stadt 1849 e.V.“ gebildet.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4.) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus:
- a) Mitgliedern förder aktiv (inaktiv),
 - b) Mitgliedern der aktiven Wehr,
 - c) Mitgliedern der Jugendabteilung und
 - d) Ehrenmitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Als Mitglieder werden unbescholtene Personen aufgenommen, die durch ihren Betritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden.
- c) Personen unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten.
- d) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die aktiv waren aus dem Dienst ausscheiden mussten bzw. wollten.
- e) Eine Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (siehe § 11).
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins wahrzunehmen, seine Interessen und Ziele zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2.) Die Austrittserklärung eines Mitglieds ist dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder
 - c) unehrenhafter Handlungen.

§ 7 Mittel und Vermögen

- 1.) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht,
 - a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und
 - d) durch sonstige Vereinseinnahmen.

§ 8 Geschäftsjahr und Gerichtstand

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mainz.

§ 9 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 1.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung).
 - a) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - a) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - b) Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins oder eines benannten Vertreters eingegangen sind.
 - c) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies beantragt wird und ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Gewählt werden können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 12 Vorstand

1.) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- ◆ dem ersten Vorsitzenden,
- ◆ dem zweiten Vorsitzenden,
- ◆ dem Schriftführer,
- ◆ dem Kassierer,
- ◆ dem Wehrführer,

- ◆ dem Jugendwart der Jugendfeuerwehr oder dessen Vertreter gemäß Bestellung durch den Wehrführer und

- ◆ dem Vertreter der aktiven Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des BGB) besteht aus:

- ◆ dem ersten Vorsitzenden,
- ◆ dem zweiten Vorsitzenden,
- ◆ dem Schriftführer,
- ◆ dem Kassierer und
- ◆ dem Wehrführer

Alleine vertretungsberechtigt ist nur der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Für das Innenverhältnis gilt; der zweite Vorsitzende wird nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden tätig, die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nur im Verhinderungsfalles des ersten und des zweiten Vorsitzenden. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.

Der Gesamtvorstand, mit Ausnahme des Wehrführers und des Jugendwartes, werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches

Dieser Paragraph wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 03.03.1999 gestrichen.

§ 14

Kassenprüfung

- 1.) Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers.
- 2.) Zwei Kassenprüfer, ein aktives sowie ein inaktives Mitglied sind für je 2 Jahre zu wählen.
 - a) Die Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel.
 - b) Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15

Protokollierung und Berichterstattung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Vereinstätigkeiten sowie die Angelegenheiten der Wehr werden im Protokollbuch niedergeschrieben.

§ 16 **Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Anfalls, für die Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Stadt zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 12.04.1997 beschlossen und die Änderungen in § 12 in der Mitgliederversammlung am 2. März 2005 genehmigt.

Mainz, 2. März 2005

Der Vorstand